

Lehrbücher
des
Deutschen Reichsrechtes.

II.
Der Reichs-Strafprozeß.

Von
Dr. Ernst Heinrich Rosenfeld.

Zweite Auflage.



Berlin 1905.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Der
Reichs - Strafprozeß.

Von

Dr. Ernst Heinrich Rosenfeld,
c. ö. Professor zu Münster i. W.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.



Berlin 1905.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Daß schon nach drei Jahren eine neue Auflage nötig geworden ist, beweist mir, wie dringend das Bedürfnis war, dem dieses Lehrbuch entgegenkommen wollte. Um so mehr mußte es mir am Herzen liegen, es seinem Zwecke dienlicher zu machen. Bei der Neubearbeitung hoffe ich keine wichtige neue Erscheinung übersehen, aber auch die bisherige Literatur und Judikatur besser ausgenutzt zu haben. Ich bin auf mehr Kontroversen eingegangen und habe vieles, dessen Mangelhaftigkeit ich empfand, ganz umgearbeitet. Auch habe ich das lebhafteste Bestreben gehabt, aus allen mir bekannt gewordenen Besprechungen des Buches zu lernen.

Die legislativen Fragen habe ich auch diesmal beiseite gelassen: sie mögen im lebendigen Flusse des akademischen Vortrages der schärferen Beleuchtung des Rechtes der Gegenwart dienen, aber sie sollen nicht in einem Lehrbuch die objektive Ruhe der Darstellung unterbrechen. Grundsätzlich herangezogen ist weit mehr als in der ersten Auflage das Militärstrafverfahren und als neu die Judikatur des Reichsmilitärgerichtes. Aber das Buch ist seinem Charakter nach auf eine Darstellung des bürgerlichen Strafprozesses beschränkt geblieben.

Trotz der ange deuteten Vermehrungen des Stoffes hat eine Änderung des Satzes den Umfang des Ganzen etwas verringert.

Den Literaturangaben S. 32, 33 sei hier noch nachgetragen, daß soeben nach wesentlichem Abschluß des Druckes Bindings Grundriß in 5. Auflage erschienen, auch Bd. 57 der Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen herausgekommen ist.

Möge das Buch in der neuen Gestalt seiner Aufgabe in höherem Maße gewachsen sein: den Studierenden und Lernenden mit Anschaulichkeit und Klarheit in diesen Zweig der Rechtswissenschaft einzuführen, den Suchenden stets eine bestimmte und entschiedene Antwort finden zu lassen und womöglich auch dem Praktiker im Bedarfsfalle eine brauchbare Auskunft zu bieten.

Münster, den 4. November 1904.

Ernst Heinrich Rosenfeld.

Inhaltsverzeichnis.

Erstes Buch. Einleitung.

Erster Abschnitt. Historische Einleitung.

	Seite
I. Kapitel. Zur Geschichte des Strafprozesses	1
§ 1. Der römische Strafprozeß	1
I. Kognitionalverfahren und Anklageprozeß. II. Re-	
publik. III. Quaestiones perpetuae. IV. Haupt-	
züge. V. Kaiserzeit. VI. Delicta privata.	
§ 2. Das ältere deutsche Strafverfahren	6
I. Rechtsgang und Fehdegang. II. Volksrecht und	
Königsrecht. III. Richter und Urteiler. IV. Be-	
weismittel. V. Handhafte Tat. VI. Mitterverfahren.	
§ 3. Rezeption und Karolina	11
I. Kanonisches Recht. II. Die italienische Praxis.	
III. Die Karolina.	
§ 4. Der gemeine Inquisitionsprozeß bis ins 19. Jahrhundert	17
I. Allgemeine Kennzeichnung. II. Carpzow's Be-	
weislehre. III. Modifikationen. IV. Kritik.	
§ 5. Der reformierte deutsche Strafprozeß	21
I. Das englische Recht. II. Das französische Recht.	
III. Das moderne deutsche Recht.	
II. Kapitel. Quellen und Literatur des Reichs-	
strafprozesses	27
§ 6. Entstehungsgeschichte der Reichs-Strafprozeßordnung	27
§ 7. Die Quellen des geltenden StPRechts	30
I. GPD. II. Reichsjustizgesetze. III. Früheres Recht.	
IV. Späteres Recht. V. Landesrecht.	
§ 8. Literatur des StPRechts	32

Zweiter Abschnitt. Dogmatische Einleitung.

I. Kapitel. Grundbegriffe des Strafprozesses	34
§ 9. Begriff des Strafprozesses	34
I. Begriff eines Prozesses. II. Das Charakteristi-	

	Seite
tum des Strafprozesses (§. 36). III. Terminologisches (§. 41)	
§ 10. Die encyclopädische Stellung des Strafprozesses . . .	42
I. Verhältnis zum materiellen Strafrecht (§. 43), II. zum Civilprozeß (§. 45), III. zu Justizverwaltung und Polizeirecht.	
§ 11. Arten des Strafprozesses . . .	46
I. Gerichtlicher und administrativer StP. II. Gemeiner und partikulärer StP. III. Ordentlicher und außerordentlicher StP.	
§ 12. Das Geltungsgebiet der Strafprozeßsäge . . .	51
I. Sachliches, II. Zeitliches, III. Deriliches, IV. Persönliches Geltungsgebiet.	
II. Kapitel. Die Grundsätze des Strafprozesses	54
§ 13. Das Wesen der sog. Strafprozeßprinzipien . . .	54
§ 14. Die Oeffentlichkeit . . .	55
A. Die Regel. B. Der Ausschluß der Oeffentlichkeit. C. Behandlung einzelner Personen. D. Unbedingt öffentliche und nicht öffentliche Akte.	
§ 15. Die Mündlichkeit . . .	59
§ 16. Die Unmittelbarkeit . . .	61
§ 17. Akkusatorisches und inquisitorisches Verfahren. Offizialprinzip . . .	64
§ 18. Der Grundlag der Staatsanklage . . .	68
§ 19. Das Legalitätsprinzip . . .	70
§ 20. Das Immutabilitätsprinzip . . .	73
§ 21. Das Prinzip der materiellen Wahrheit . . .	75
I. Soueränität der Gerichte (§. 77). II. Freiheit des Gerichts (§. 78). III. Beweiswürdigung (§. 78 f.: 1. Beweisregeln, 2. Präsumtionen, 3. onus probandi, 4. Fiktionen).	
§ 22. Prinzip der Laienbeteiligung . . .	81

Zweites Buch. Allgemeiner Teil.

Erster Abschnitt. Das Gericht.

I. Kapitel. Die Gerichtskörper . . .	84
§ 23. Die Gerichtsbarkeit . . .	84
I. Arten der Gerichtsbarkeit. II. Staatliche Strafgerichtsbarkeit. III. Gerichtsgewalt, Gerichtszwang. IV. Reichs- und Bundesstaaten.	
§ 24. Arten und Einteilungen der Gerichte . . .	88
I. Justiz und Verwaltung. II. Gerichte des Reichs	

	Seite
und der Einzelstaaten. III. Doppelte Hierarchie der Strafgerichte. IV. Arten der Zuständigkeit. V. Geschäftsverteilung.	
§ 25. Die sachliche Zuständigkeit.	91
A. Reguläre Verteilung der Sachen: I. SchG. (§. 91), II. StR. (§. 93), III. SchwG. (§. 96), IV. RG. (§. 97). B. Verschiebung der regulären Verteilung: I. Ueberweisung (§. 98), II. Zusammenhang (§. 102), III. Irrtum bei der Unabhängigmachung (§. 104).	
§ 26. Die örtliche Zuständigkeit.	105
I. Gerichtsstände, II. des Tatortes, forum delicti commissi (§. 106), III. des Wohnsitzes, f. domicilii (§. 109), IV. der Ergreifung, f. deprehensionis (§. 110), V. des Zusammenhanges, f. connexitatis materialis (§. 110), VI. des Auftrags, f. delegationis s. mandati (§. 112), VII. der Bestimmung, f. decreti (§. 113), VIII. Konkurrenz, Feststellung der Zuständigkeit (§. 115), IX. Gerichtsstand der Gefahr im Verzuge (§. 117).	
§ 27. Die funktionelle Zuständigkeit.	117
I. Im allgemeinen. II. Instanzenordnung.	
II. Kapitel. Die Gerichtspersonen	120
I. Die Hauptpersonen.	
§ 28. Arten der Richter.	120
I. Haupt- und Nebenpersonen. II. Berufs- und Laienrichter, Einzelrichter und Kollegium, erkennende und nichterkennende Richter, Vorsitzender und Beisitzer.	
§ 29. Die Fähigkeit des Berufsrichters zum Richteramt	122
I. Volle öffentlichrechtliche Handlungsfähigkeit. II. Wissenschaftliche Qualifikation. III. Ausschließung. IV. Ablehnung. V. Ausdehnung des Ablehnungsverfahrens.	
§ 30. Schöffen und Geschworene, insbesondere ihre Gewinnung	127
I. Fähigkeit. II. Wer soll nicht berufen werden? Wer darf ablehnen? III. Gewinnung der Schöffen für die einzelne Sache (Urliste, Jahresliste, Reihenfolge, §. 129). IV. Gewinnung der Geschworenen für die einzelne Sache (Urliste, Vorschlagsliste, Jahresliste, Spruchliste, Bank, §. 133).	
§ 31. Der Gerichtsschreiber	135
I. Organisation. II. Funktionen. III. Fähigkeiten. IV. Folgen der Nichtmitwirkung.	

	Seite
§ 32. II. Die Nebenpersonen	137
I. Gerichtsvollzieher. II. Gerichtsdiener.	
III. Kapitel. Die Gerichtstätigkeit	139
§ 33. Arten der Gerichtstätigkeit	139
I. Beurkundung. Sitzungsprotokoll. II. Prozeßleitung, Sachleitung. Sitzungspolizei (§. 145). III. Entscheidungen. IV. Urteile. V. Sprachgebrauch der StPD.	
§ 34. Allgemeine Grundsätze über gerichtliche Entscheidungen	148
I. Anhörung der Parteien. II. Begründung. III. Bekanntmachung (1. Verkündung, 2. Zustellung).	
§ 35. Die Abstimmung in Kollegialgerichten	152
I. Teilnehmer, Reihenfolge. II. Schuldfrage. III. Totalabstimmung oder nach Gründen? IV. Abstimmungsobjekte. V. Grundsatz der Wahrheit der Entscheidungsgründe.	
§ 36. Die Rechtshilfe	159
I. Notwendigkeit. II. Gesetzliche Grundlagen. III. Ablehnung. IV. Kosten.	
§ 37. Internationale Rechtshilfe	162
I. Konsuln. II. Arten von Rechtshilfehandlungen. III. Diplomatischer und direkter Verkehr. IV. Auslieferung.	

Zweiter Abschnitt. Die Parteien.

§ 38. Allgemeines über die Parteien	166
I. Partei, Parteifähigkeit, Prozeßfähigkeit. II. Parteivertreter, Parteirolle. III. Nebenparteien. IV. Betroffene.	
I. Kapitel. Die verfolgende Partei	173
§ 39. Die Staatsanwaltschaft	173
I. Ihre Parteistellung. II. Untergeordnete Geschäfte. III. Organisation. Einheitlichkeit. IV. Dienststellung. V. Zuständigkeit. VI. Gesetzliche Gehilfen.	
§ 40. Die Polizei im Strafverfahren	178
I. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. II. Ermittlungshandlungen. Racheile. III. Strafverfügungsrecht.	
§ 41. Der Privatkläger	181
I. Fälle. II. Berechtigte. III. Prozeßuale Stellung. IV. Der Rechtsanwalt des Privatklägers. V. Widerkläger. VI. Objektives Verfahren. VII. Buße, Abhängungsprozeß.	

Inhaltsverzeichnis.

XI

	Seite
§ 42. Der Neben-Ankläger	186
I. Scheidung der Nebenkläger in Neben-Ankläger und Bußkläger. Fälle der Neben-Anklage. II. Prozeßuale Stellung des Neben-Anklägers. III. Der Rechtsanwalt des Neben-Anklägers. IV. Buße- verlangen.	
§ 43. Die Verwaltungsbehörde	191
I. Im vorbereitenden Verfahren. II. Strafbefcheid. III. Anklageerhebung. IV. Neben-Anklage.	
II. Kapitel. Die verfolgte Partei.	193
§ 44. Der Angeklagte	193
I. Partei und Untersuchungsobjekt. II. Erschei- nenszwang. III. Vernehmung.	
§ 45. Der Verteidiger	196
I. Notwendige, entbehrliche, sachgemäße Verteidi- gung. II. Besteller und gewählter Verteidiger. III. Eigenartige Vorrechte. Selbständige Befug- nisse. IV. Führung der Verteidigung. V. Unter- stützung und Vertretung. VI. Öffene Meinungs- verschiedenheiten zwischen Verteidiger und Vertei- digtem. VII. Der Verteidiger und das öffentliche Interesse.	
§ 46. Die Einziehungsbetroffenen	204

Dritter Abschnitt. Die Handlungen des Strafprozesses.

I. Kapitel. Allgemeines über Prozeßhandlungen	207
§ 47. Begriff der Prozeßhandlungen	207
I. Arten der Prozeßhandlungen; engerer und wei- terer Sinn. II. Willensfähigkeit, Ernstlichkeit. III. Widerruflichkeit. IV. Bedingungen. V. Alternative Feststellungen. VI. Beweis-handlungen.	
§ 48. Die Zeit der Prozeßhandlungen	213
I. Termine und Fristen. Partei-, Zwischen-, ge- seßliche, richterliche Fristen. II. Lauf. III. Ver- säumnung.	
§ 49. Der Ort der Prozeßhandlungen	215
§ 50. Die Form der Prozeßhandlungen	215
§ 51. Die Prozeßvoraussetzungen	216
I. Prozeßvoraussetzungen, Prozeßhindernisse. II. Eigenschaften des Gerichts, der Parteien, der Streit- sache. III. Besondere Einzelheiten. Eintragung im Schöffstagesbuch. Der „Konflikt“. IV. Ver- fahrensgliederung. V. Urteilstvoraussetzungen.	

	Seite
II. Kapitel. Das Beweisrecht	219
§ 52. Allgemeine Vorbegriffe	219
I. Beweis, Beweisführer, Beweislast. II. Gegenstand des Beweises (1. direkt relevante Tatsachen, 2. Indizien, 3. Hilfstatsachen, 4. Erfahrungssätze). Allgemeinkundigkeit und Gerichtskundigkeit. III. Glaubhaftmachung. IV. Beweismittel.	
§ 53. Der Zeuge	225
I. Begriff. II. Erscheinenspflicht. III. Aussagepflicht, Zwangshaft, Weigerungsgründe. IV. Schwurpflicht. V. Entgegennahme der Aussage. VI. Zeitpunkt der Beeidigung. VII. Form der Beeidigung. Eideswiederholung. VIII. Militärpersonen.	
§ 54. Der Sachverständige	237
I. Begriff. Sachverständiger Zeuge. II. Gewinnung. III. Pflichten. IV. Beeidigung. V. Tätigkeit des Richters. VI. Besondere Fälle. VII. Dolmetscher. VIII. Militärpersonen.	
§ 55. Der Augenschein	245
§ 56. Die Urkunde	246
I. Begriff. II. Eigenschaften. III. Beweiserhebung. IV. Subsidiarität.	
§ 57. Die Aussage des Beschuldigten und anderer Personen	249
I. Aussage und Parteibehauptung. II. Beweisaufnahme. III. Andere Personen.	
III. Kapitel. Die Sicherung des Beweises	250
§ 58. Begriff der Beweissicherung	250
I. Beweismittelverlust. II. Antizipierte Beweisaufnahme. III. Zwangsmittel gegen Personen und gegen Sachen. IV. Vollstreckungssicherung.	
§ 59. Die EDITIONSPFlicht	254
§ 60. Die Beschlagnahme	255
I. Bedeutung. II. Anordnung und Ausführung. III. Beschlagnahmeverbot. IV. Zurückgabe. V. Einstweilige Beschlagnahme.	
§ 61. Die Durchsuchung	258
I. Verhältnis von StPO. 102 und 103. II. Haussuchung zur Nachtzeit. III. Anordnung und Ausführung. IV. Stellung des Betroffenen.	
§ 62. Die Durchsicht von Papieren	262
§ 63. Die Anhaltung von Briefen und Telegrammen	264
I. Wesen. II. Zulässigkeit. III. Anordnung. IV. Betroffene.	
§ 64. Die Verhaftung	266
I. Haftbefehl. II. Die beiden Arten. III. Anord-	

	Seite
nung. IV. Zuständigkeit. V. Vollstreckung. VI. Entschädigung unschuldig Verhafteter.	
§ 65. Die vorläufige Festnahme.	273
I. Die nicht-richterliche Verhaftung. II. Private Festnahme. III. Präventiv-polizeiliche Festnahme. IV. Richterliche Entscheidung.	
§ 66. Sonstige Freiheitsbeschränkungen	276
I. Vorführung. II. Gewahrsam. III. Festhaltung. IV. Unterbringung in einer Irrenanstalt.	
§ 67. Die Sicherheitsleistung	277
I. Zweck. II. Kautelen. III. Verfall. IV. Befreiung des Kautelen.	
§ 68. Das sichere Geleit	279
§ 69. Die Vermögensbeschlagnahme	279
I. Voraussetzungen. II. Anordnung. Wirkungen. III. Aufhebung. Kosten. IV. Bei Hoch- und Landesverrat.	
§ 70. Der Steckbrief.	281

Drittes Buch. Besonderer Teil.

Erster Abschnitt. Das typische Regelverfahren.

I. Kapitel. Das vorbereitende Verfahren	283
§ 71. Der Anlaß zu Ermittlungen	283
§ 72. Die Ermittlungen	285
I. Zweck des vorbereitenden Verfahrens. II. Der Requisitionsrichter. III. Der Amtsrichter als Notstaatsanwalt.	
§ 73. Abschluß des vorbereitenden Verfahrens	288
I. Klagerhebung. II. Einstellung. III. Rechte des Verletzten.	
II. Kapitel. Die Untersuchung	291
A. Die Voruntersuchung.	
§ 74. Die Einleitung der Voruntersuchung	291
I. Fälle. II. Antrag des Staatsanw. III. Ansetzung der Eröffnung. IV. Antrag des Angeeschuldigten.	
§ 75. Die Führung der Voruntersuchung	295
I. Zweck. II. Tätigkeit des Urh. III. Parteirechte. IV. Vorbehalte für die StR.	
§ 76. Der Schluß der Voruntersuchung	297
I. Moment des Schlusses. II. Ergänzung.	

	Seite
B. Das Zwischenverfahren.	
§ 77. Die Erklärungen der Parteien	299
I. Allgemeine Regeln. II. Speziell: Verfahren mit BÜ.	
§ 78. Die Entscheidung des Gerichts	302
I. Dilatorischer Beschluß. II. Ablehnung der Eröffnung. Vorläufige Einstellung. III. Nicht-Eröffnung. IV. Eröffnungsbeschluß. V. Unsechtbarkeit. VI. Nebenbeschlüsse. VII. Nachträgliche Anklageschrift.	
§ 79. C. Die Vorbereitung der Hauptverhandlung	307
I. Terminsanberaumung. II. Ladungen. III. Erweiterung des Beweismaterials. IV. Gegenseitige Information.	
D. Die Hauptverhandlung bis zum Urteil.	
§ 80. Äußere Gestaltung der Hauptverhandlung	309
I. Unentbehrliche Personen. II. Anwesenheit des Angeklagten. III. Unterbrechung und Aussetzung. IV. Verbindung.	
§ 81. Der Gang der Hauptverhandlung	312
§ 82. Die Beweisaufnahme	315
I. Fragerecht. Vernehmung und Befragung. II. Umfang der Beweisaufnahme. III. Verlesung richtender Urkunden. Beweisverbote (§. 324).	
§ 83. Die Protokollierung	325
§ 84. E. Das Außenverfahren	325
F. Das Urteil.	
§ 85. Gegenstand und Voraussetzungen der Urteilsfindung	326
I. Notwendigkeit des Urteils. II. Gegenstand. III. Sachurteilsvoraussetzungen.	
§ 86. Die Urteilsfassung	331
I. Kopf. II. Tenor. III. Gründe. IV. Unterschriften.	
§ 87. Die Rechtskraft des Urteils	334
I. Begriff. II. Tragweite. III. Urteilsauspruch. IV. Strafbefehl und andere Entscheidungen.	
III. Kapitel. Die Rechtsbehelfe	338
§ 88. Allgemeine Sätze	338
I. Begriff des Rechtsmittels. II. Gemeinsame Sätze für Beschwerde, Berufung, Revision und Wieder-	

	Seite
aufnahme. III. Gemeinsame Sätze für Berufung und Revision.	
§ 89. Die Beschwerde . . . I. Zulässigkeit. II. Einfache und sofortige Beschwerd. III. Verfahren.	346
§ 90. Die Berufung . . . I. Wesen. II. Vorbereitung der Hauptverhandlung. III. Hauptverhandlung. IV. Urteil. V. Kontumazialverfahren.	349
§ 91. Die Revision . . . I. Wesen. II. Voraussetzungen. III. Revisionsbeschränkungen. IV. Prozeßrechtliche und materiellrechtliche Revision, Mufersfordernisse. V. Revisionsgericht. VI. Hauptverhandlung. VII. Urteil. VIII. Maßgebende rechtliche Beurteilung. IX. Revisionserstreckung.	353
§ 92. Die Wiederaufnahme . . . I. Gründe. II. Zulassung des Antrags. III. Vorbereitende Beweiserhebung. IV. Prüfung der Ausichten. V. Erneute Hauptverhandlung. VI. Entscheidung ohne solche. VII. Entschädigung unschuldig Bestrafter.	360
§ 93. Absolut nichtige Urteile . . .	365
§ 94. Die Wiedereinsetzung . . . I. Gegen Fristveräumung. II. Sonderfälle. III. Gegen Urteile.	367

Zweiter Abschnitt. Abweichendes Verfahren.

I. Kapitel. Ordentliche Prozeßarten . . .	371
§ 95. Gang des Verfahrens vor dem Schwurgericht . . . I. Vor der Hauptverhandlung. II. Hauptverhandlung. III. Urteil. IV. Kassation des Verdikts.	371
§ 96. Die Fragestellung an die Geschworenen . . . I. Allgemeines. II. Hauptfrage. III. Hilfsfrage. IV. Nebenfragen. V. Grundsätze für die Fragestellung. VI. Einzelheiten.	375
§ 97. Der Wahrpruch der Geschworenen . . . I. Sachliches. II. Formelles. III. Berichtigungsverfahren. IV. Der neue Spruch.	385
§ 98. Das schöffengerichtliche Verfahren . . . I. Im allgemeinen. II. Speziell in Uebertretungssachen.	388
§ 99. Das abgekürzte schöffengerichtliche Verfahren . . .	390
§ 100. Das Verfahren vor dem Amtsrichter . . .	390
§ 101. Das Verfahren in Reichsgerichtssachen . . .	391

	Seite
II. Kapitel. Außerordentliche Prozeßarten . . .	392
§ 102. Das summarische Verfahren nach StPD. 265 . . .	392
§ 103. Das Verfahren gegen Abwesende . . .	393
§ 104. Das Verfahren wegen Verletzung der Wehrpflicht . . .	395
§ 105. Das Strafbefehlsverfahren . . .	396
I. Zulässigkeit. II. Voraussetzungen. III. Einspruch. IV. Wirkung des Strafbefehls. V. Hauptverhandlung. VI. Rechtsbehelfe.	
§ 106. Das Strafverfügungsverfahren . . .	399
§ 107. Das Strafbeischlagsverfahren . . .	401
§ 108. Das objektive Verfahren . . .	402
§ 109. Die Privatklage . . .	404
I. Zulässigkeit. II. Zwischenverfahren. III. Hauptverfahren. IV. Stellung der Staatsanwaltschaft. V. Zurücknahme. VI. Urteil. VII. Widerklage. VIII. Mehrere Kläger. IX. Tod des Klägers. X. Vergleich. XI. Verwaltungsbehörde.	
§ 110. Die Neben-Anklage . . .	411
I. Anschlußerklärung. II. Zulassung. III. Einfluß auf das Verfahren. IV. Beendigung. V. Verwaltungsbehörde.	

Dritter Abschnitt. Nicht-Strafsachen im Strafprozeß.

§ 111. Der Kostenpunkt . . .	414
§ 112. Die Buße . . .	418

Anhang.

§ 113. Die Strafvollstreckung . . .	420
-------------------------------------	-----

Druckfehlerberichtigung.

- S. 19 Z. 8 v. oben lies: 1768 (statt 1786).
 S. 103 Anm. 18 Z. 1 lies: MilStGD. (statt MilStPD.).
 S. 147 Anm. 19 r. Z. 2 lies: selbst (statt sebst).
 S. 159 Z. 5 v. oben lies: V (statt VI).

Abkürzungen.

(Vgl. auch S. 32.)

a. A. = am Anfang.	RAmwD. = Rechtsanwaltsord-
a. E. = am Ende.	nung.
AG. = Amtsgericht.	RG. = Reichsgericht.
AG. = Ausführungsgeſez.	RG. 1, 1 = RG., Entscheidungen
a. M. = anderer Meinung.	in Straſſachen, Band 1,
a. D. = angegebenen Ortes.	Seite 1.
AR. = Amtsrichter.	RGZiv. 1, 1 = RG., Entschei-
H.-B. = Henneſſe-Beling, Lehr-	dungen in Civilſachen Band 1,
buch des StrProz.	Seite 1.
BGB. = Bürgerliches Geſezbuch.	RGBl. = Reichs-Geſezblatt.
CPD. = Civilprozeßordnung.	RGej. = Reichsgeſez.
EG. = Einführungsgeſez.	RMilG. 1, 1 = Entscheidungen
G. = Geſez.	des Reichs-Militärgerichts
GGG. = Gerichtskostengeſez.	Band 1, Seite 1.
GVG. = Gerichtsverfaßungs-	RVerf. = Reichsverfaſſung.
geſez.	S. = Cap.
HGB. = Handelsgesetzbuch.	Se. = Seite.
HGO. = Halsgerichtsdordnung.	SchG. = Schöffengericht.
HM. = herrschende Meinung.	SchwG. = Schwurgericht.
LG. = Landgericht.	StAnw. = Staatsanwalt.
MilStGD. = Militärſtrafge-	StK. = Strafkammer.
richtsdordnung.	StSen. = Straſſenat.
OLG. = Oberlandesgericht.	StPD. = Straſſprozeßordnung.
OLStAnw. = Oberſtaatsan-	StPR. = Straſſprozeßrecht.
walt.	UR. = Unterſuchungsrichter.
PO. = Preinliche Gerichts-	u. U. = unter Umſtänden.
ordnung.	VU. = Vorunterſuchung.
RAmw. = Rechtsanwalt.	Z. = Ziffer.
	z. = zu.

Erstes Buch.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Historische Einleitung.

Erstes Kapitel.

Zur Geschichte des Strafprozesses.

Kries §§ 4—7. Birkm. §§ 114—120. Glaser, Handb., Bd. I
§§ 6—16. B. u. B. § 154. Wilm. § 8. Wind. §§ 4—10.

§ 1.

Der römische Strafprozeß.

Geib Geschichte des röm. Krim.-Proz. 1842. Zumpt Krim.-
Recht der röm. Republik, 1865—69. Zumpt Krim.-Proz. der
röm. Republik, 1871. Mommsen Das röm. Strafrecht, 1899.

I. Das römische Recht kennt zwei grundverschiedene
Arten des Einschreitens gegen das Verbrechen: eine admi-
nistrative, bei der ein Magistrat aus eigener Initiative oder
auf einfache Anzeige in eine Ermittlungstätigkeit eintritt
und eine Strafe verhängt (Kognitionalverfahren, *coërcitio*),
und eine gerichtliche, bei der auf förmliche Anklage ein mit
den Vorermittelungen nicht befaßt gewesenes und unpar-
teisches Gericht entscheidet. Nur das Vorgehen der zweiten
Art ist durch Rechtsätze geregelt und kann als ein Rechts-
verfahren, als ein Prozeß im eigentlichen Sinne be-
zeichnet werden. Dagegen ist die *coërcitio* als die „lega-

lisierte Formlosigkeit" (M o m m s e n) einer inneren Entwicklung nicht fähig und kann nicht den Gegenstand geschichtlicher Betrachtung bilden.

II. Sehen wir von dem sagenhaften Anklageprozeß der Königszeit ab, so ist während der Republik die Volksversammlung das ordentliche Strafgericht. Soweit die Provokationsgesetze den Magistrat binden, können nur die Komitien über den verbrecherischen Bürger entscheiden, insbesondere ihn zur Todesstrafe oder anderer als gleichstehend erachteten (kapitalen) Strafe „fcondemnieren“. Als Ankläger erscheint der Duovir perduellionis oder der Quaestor parricidii, der zu drei verschiedenen Malen je vor einer ungeordneten concio das Anklagematerial vorträgt und mit einer judicatio, einen Urteilsvorschlag, schließt, dem sich der Angeklagte in freier Verfügung über den Prozeß unterwerfen kann. Nur wenn er provoziert, bedarf es des komitalen Richterspruches. Die Schwerefälligkeit dieses Verfahrens und die Mitwirkung des souveränen Volkes macht es häufig zu einem Werkzeug politischer Zwecke. Ihm nachgebildet sind der tribunizische und ädilizische Mulkprozeß.

III. Die klassische Zeit des römischen Strafprozesses ist die Periode der Geschworenengerichte (quaestiones, gelegentlich auch quaestiones perpetuae oder publicae). Zuerst wurden sie für die Klagen der Provinzialen gegen die römischen Statthalter wegen Erpressungen und sonstiger unrechtmäßiger Bereicherungen (repetundae) eingeführt: es wurde für diesen internationalen Zivilprozeß durch die Lex Calpurnia (149 a. C.)¹ ein senatorisches Refu-

¹ Das Gesetz wurde durch L. Calpurnius Piso mit dem Namen Frugi eingebracht und führte zugleich im Zivilprozeß

peratorengericht geschaffen, dessen Richterliste für den Einzelfall aus einem ständigen Ausschuss gewonnen wurde. Zum Strafprozeß wurde dieses Verfahren erst durch die Lex Acilia (123/122 a. C.), die doppelten Ersatz der Bereicherungssummen, und durch die Lex Servilia (111 a. C.), die Infamie verhängte. Einen allgemeinen Charakter endlich erhielt dieser Strafprozeß durch dieullanische Gesetzgebung. Doch beziehen sich die *Leges Corneliae* (*de sicariis, falsi, iniuriarum* etc.) stets auf eine einzelne Verbrechenstypengruppe und setzen für diese je ein besonderes Verfahren und eine ausschließliche *Quaestio* ein.² Zum ordentlichen und gleichförmigen Strafprozeß wird das Geschworenenverfahren durch die Lex Julia *judiciorum publicorum* des Kaisers Augustus. Die Mitwirkung ausgeloster und beeideter Richter bildet die Signatur des römischen Strafprozesses bis zum Untergang des *Ordo exercendorum publicorum* und damit auch der *Quästionen*.³

IV. Kennzeichnende Eigentümlichkeiten dieses Strafprozesses sind: das System der Popularanklage, eine weitgehende Zulassung des Dispositionsprinzips und grundsätzliche Anerkennung der freien Beweiswürdigung. Jeder Beliebige aus dem Volke kann als Ankläger auftreten, sofern nicht ein besonderer Unfähigkeitsgrund vorliegt. Er muß aber durch *nominis subscripto* die Verantwortlichkeit für die erhobene Beschuldigung übernehmen und setzt sich

die *Legis actio per conditionem* für Ansprüche auf eine *certa res* ein.

² Ueber andere Verbrechen kann die betreffende *Quaestio* nicht aburteilen. Eine An-

klagenverbindung ist daher unzulässig.

³ Ungefähr 204 p. C.: Brief des Kaisers Septimius Severus an den Praefectus Urbi Fabius Cilo; I. 8 § 5 D. 48, 19.

eventueller Bestrafung wegen Kalumnia aus. Dem reus ist es in der Regel möglich, den Prozeß zu beenden, wenn er ins *exilium* geht, da alsdann das Verfahren aus Gründen des internationalen Rechts meist nicht fortgesetzt werden kann. Ein Recht des Angeklagten auf freiwilliges Exil besteht indessen nicht: er kann sowohl von der Stadt, in die er sich geflüchtet hat, ausgeliefert, wie auch vorher in Untersuchungshaft genommen werden. Ebenso kann der Ankläger durch Fallenlassen der erhobenen Anschuldigung den Prozeß beenden⁴, und zwar, wenn er der Verletzte ist, unbedingt. In der öffentlichen Verhandlung erfolgen zunächst beiderseits die Parteivorträge und dann die Beweisaufnahme, über deren Ergebnis mit „*absolvo*“, „*condemno*“ oder „*non liquet*“ abgestimmt wird. Der präsidierende Magistrat (*judex quaestionis*) verkündet⁵ das Ergebnis mit den Worten: „*fecisse non videtur*“ oder „*fecisse videtur*“ oder — wenn Vertagung (*ampliatio*) geboten ist — „*amplius*“. * Ein Ausspruch über die Strafe findet nicht statt, da diese absolut bestimmt ist.

V. Die spätere Kaiserzeit hat an diesen Grundzügen des Verfahrens nichts Wesentliches geändert. Nur urteilt an Stelle der Geschworenenbank der — früher nur präsidierende — kaiserliche Beamte selbst. Die Öffentlichkeit wird beschränkt. Die Verhandlungen werden protokolliert, insbesondere um eine Grundlage für die der älteren Zeit

⁴ Wenn der Ankläger nicht der Verletzte ist oder keine *abolitio privata* erwirkt hat, so stellt solches Fallenlassen allerdings das Delikt der *tergiversatio* dar. Auch kann der Prozeß durch Handhabung der *coër-*

citio erjezt d. h. ohne Ankläger wieder aufgenommen werden.

⁵ Wenn er nicht im Fall des Repetundenprozesses schon vor der Abstimmung vertagt, was *comperendinatio* heißt.

unbekannte höhere Instanz (Berufung an den Kaiser) zu gewinnen. An den Beweis werden bestimmte Anforderungen gestellt, ohne daß jedoch die freie Würdigung aufgegeben wird. Hervorzuheben ist, da sie späterer Zeit vorbildlich wurde, die Anwendung der Tortur (*quaestio*). Von je her war die Folterung der Sklaven Regel: als Zeugen wie als Beschuldigte machten sie ihre Aussagen auf dem *eculeus*. Von hier aus bürgerte sich zuerst bei dem *crimen majestatis*, dann allgemein auch die Folterung Freier ein, — und zwar keineswegs nur der Beschuldigten. Doch ist das Geständnis nicht schlechthin beweisend.*

Auch in dieser Periode verlangt der ordentliche Prozeß stets das Auftreten eines Anklägers, der an die Durchführung seiner Aufgabe durch die nachkonstantinische Androhung der Talionsstrafe noch stärker gebunden wird. Jedoch wird seine freie Verfügung über Stoff und Mittel des Prozesses zu Gunsten der richterlichen Macht eingeschränkt. Insbesondere kann er auf die Anwendung der Tortur durch seine Anträge nicht einwirken.

Neben dem Anklageprozeß steht freilich auch das Kognitionalverfahren, und in einer Reihe von Fällen ist der Magistrat zu dessen Anwendung verpflichtet. Praktisch überwiegt indessen die *accusatio* auch in der späteren Kaiserzeit. Der Ankläger ist nicht immer ein Privater; auch das Verfahren auf Bericht (*elogium*) unterer Polizeibeamten fällt unter den *accusatorischen* Typus.

* I. 1 § 23 D. 48, 18 (Ulpian). *Quaestioni fidem non semper nec tamen numquam habendam, constitutionibus declaratur. Etenim res est fragilis et periculosa et quae veritatem fallat. Nam plerique patien-*

tia . . . ita tormenta contemnunt (!), ut exprimi eis veritas nullo modo possit. Alii tanta sunt impatientia (!), ut quodvis mentiri quam pati tormenta velint. Vgl. auch I. 1 § 17 D. 48, 8 (Severus).

VI. Die Hauptmasse der Vergehungen gegen Rechtsgüter des Einzelnen werden daneben zu allen Zeiten römischen Rechts als *delicta privata*, aus denen private, nichtstaatliche Strafansprüche, Deliktobligationen erwachsen, durch den Verletzten im Zivilprozeß verfolgt. Die Kaiserzeit knüpft an viele dieser Tatbestände auch öffentliche Strafansprüche und hebt so aus den *delicta privata* eine Reihe von *crimina extraordinaria* hervor. Die Verfolgung geschieht im ordentlichen Strafprozeß, wobei jedoch nur der Verletzte zur Erhebung der Anklage berechtigt ist. Den Abschluß der Entwicklung bildet ein in allen Fällen der *delicta privata* dem Verletzten zustehendes Wahlrecht zwischen *actio* und *accusatio*. Endlich führen auch manche Vergehungen gegen Interessen der Gesamtheit, die den Charakter polizeilichen Unrechts tragen, zu einem Zivilprozeß auf eine Geldstrafe, die in die Tasche des Klägers fließt. Es sind dies die sog. *actiones populares*.

§ 2.

Das ältere deutsche Strafverfahren.

Brunner Deutsche Rechtsgeschichte. Schröder Deutsche Rechtsgeschichte. Ernst Mayer Deutsche und franz. Verfass.-Gesch. v. 9. bis 14. Jahrh., 1898. Hed Alfries. Gerichtsverfass., 1894. Hed Die Gemeinreien, 1900. v. Kries Beweis im StrProz. des Mittelalters, 1878. Pland Deutsches Ger.-Verf. im Mittelalter, 2 Bde, 1879. R. Löning Reinigungsseid bei Ungerichtsklagen, 1880. Cosack Eidhelfer des Beklagten, 1885. Hennede StrVerfahren nach holl. und flandr. Rechten, 1886. v. Zallinger Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland, 1895. Hies Strafr. der Friesen im Mittelalter, 1901.

I. Der germanische Rechtsgang¹ ist ursprünglich für

¹ dessen Darstellung hier für fränkischen u. zw. karolingischen die älteste Periode wesentlich die Zustände unter vorzugsweiser

Bivil- und Strafsachen einheitlich. Stets ist Unrecht seine Voraussetzung, und stets klagt der Verletzte. Er fordert und erlangt zugleich die Bestrafung des Widersachers und etwaigen Ersatz oder Rückgabe von Sachen. Die Strafe besteht vor allem in einer den Verletzten bereichernden Zahlung, der Buße oder *compositio*. Sie ist so hoch, daß sie vielfach den ökonomischen Ruin des Übeltäters bedeutet haben wird. Ihre Verhängung heißt eine Ausföhnung, eine Sühne, weil der Verletzte sich durch sie seine Rache abkaufen läßt und im Gefühl der Demütigung des Gegners seine Genugtuung findet. Ob Fehdegang, ob Rechtsgang, ist lange Zeit rechtlich und noch länger faktisch Sache des Beliebens des Verletzten.² Das Gericht ist eine freiwillig von ihm angerufene Sühneinstanz. Für seine Vermittelungstätigkeit erhebt das Gericht einen bestimmten Satz: ein Anteil der Straffsumme fließt der Gesamtheit zu (*fredus*, Friedensgeld). Dieser fiskalische Gesichtspunkt erweckt das staatliche Interesse am Prozeß,³ und um seinetwillen sichert sich der Staat mehr und mehr eine Einflußnahme auf den Prozeß.

II. Der Fortschritt vom Volksrecht zum Königsrecht macht sich auch im Rechtsgang bemerkbar. Der Verletzte ist nach Volksrecht ungebundener Alleinherrscher im Prozeß, dessen Betrieb vollständig in seiner Hand liegt. Er zwingt

Berücksichtigung der *Lex Salica* wiederzugeben sucht.

² Das ganze Mittelalter ist erfüllt vom Kampf gegen die Fehde, die der Ewige Landfriede 1495 auf den Fall der *justitia denegata* beschränkt. Aber auch noch die Carolina 1532 und der Westfälische Friede 1648 haben

Anlaß, sich gegen die Fehde zu wenden.

³ Namentlich kennzeichnend L. Sal. 53: Auch wenn die Parteten über den Beweis paktieren, der Beklagte vom Kesselfang sich löskauft, sucht sich der Staat seinen *fredus* zu wahren.

durch die rechtsförmliche Mahnung (*mannitio*) den Beklagten zum Erscheinen, zur Antwort auf den Klagevortrag, die Urteiler zum Urteil, und wiederum den Gegner zum Urteilserfüllungsgelöbniß. Doch setzt dieser Zwang streng formale Erfordernisse voraus, ohne die Sachfälligkeit eintritt (Gefahr im Rechtsgang). Im Königsrecht fällt dieser Zwang in die Hand des Richters (Grafen und Centenars): dieser läßt (*bannitio*, auch für den Kläger bindend), gebietet dem Beklagten (dem hierdurch Einredenmöglichkeit erwächst) zu antworten und fragt die Urteiler um das Urteil.

III. Der Richter hat nur die Prozeßleitung und z. T. die Vollstreckung (besorgt durch *missi comitis*, *tribunus*, Schultheiß); die Urteilsfällung geschieht durch rechtskundige Volksgenossen als Urteiler (Machineburgen, *scabini*, Schöffen). Das Urteil ist bei Bekenntniß bloß Endurteil; sonst in Achtsachen zunächst nur Beweisurteil, dem später Endurteil folgt, in der Regel alternatives, sog. zweizüngiges Urteil (*iuret aut compouat: iuret aut faciat quod lex est*). Es bestimmt Beweisrolle und *thema*. Die Parteien verpflichten sich vertraglich, ihm nachzukommen (Beweiswette, *adchramire*, *stabôn*). Wer angelobten Beweis nicht führt, wird sachfällig (*iectivus*). Das Urteil kann, ehe der von einem Urteiler gefundene Urteilsvorschlag die Folge der Mehrheit erlangt oder ehe die Gemeinde (der Umstand) das Bollwort erteilt oder ehe der Richter es verkündet, von jedem Dinggenossen gescholten, angefochten werden: ursprünglich Vorwurf der Rechtsbeugung, später zum Rechtsmittel ausgestaltet.

IV. Beweismittel sind der Eid als Eineid oder mit Eideshelfern, deren Zahl von 1 bis 72 wechselt, und das

Gottesurteil, d. h. Zweikampf und sog. Ordal (vor allem Kesselfang, *judicium aquae ferventis s. calidae, aëneum, igneum, hineum*).⁴

In einer Reihe von Fällen ist das Gottesurteil Verstärkung des Eides, bei manchen Klagen wird der Reinigungs Eid nicht zugelassen.⁵ Gegen Unfreie wird auch die Folter angewendet. — Für die Beweisrolle gilt als Regel, daß der Beklagte näher zum Beweise ist.

V. Das Verfahren auf handhafte Tat trägt zum Teil anderen Charakter. Wer mit der Spur der Tat in der Hand betroffen wird, darf von jedermann gebunden und vor den Richter geführt werden. Der Bindende hat nur durch die auf sein Gerüste herbeigeeilten Schreimannen zu beweisen, daß die *ligatio* rechtmäßig war. Der Richter verhängt im übrigen von Amts wegen und ohne Urteil der Gerichtsgemeinde bei allen Verbrechen die Todesstrafe. Eine Ladung, eine rechtsförmliche Klage, ein Reinigungs Eid finden nicht statt.

VI. Ein Einschreiten von Amts wegen gegen Verbrechen findet sich in ersten Ansätzen schon in merowingischer Zeit, etwa wenn Raub und Diebstahl überhandgenommen haben und zur Landplage geworden sind: die notorischen Missetäter (*homines criminosi*) werden auf das Zeugnis von 5 oder 7 unbescholtenen Männern in summarischem Verfahren gehängt.⁶ An derartige Vor-

⁴ Die Kirche bekämpft den Zweikampf zugunsten des Kesselfangs, für den sie liturgische Rituale schafft, bestehend aus: *adjuratio hominis, exorcismus, benedictio und conjuratio*.

⁵ Ordal- oder zweikampfbedürftige Klagen, etwa wegen

Meineides, Giftmischerei, Zauberei; wegen Brandstiftung gegen einen Römer, desgl. wegen räuberischen Angriffs; vielleicht allgemein Klagen mit verstärktem Boreid: das *provocare ad calidam*.

⁶ Decr. Childeberti II (595):

bilder schloß sich das fränkische Rügeverfahren an. Die glaubwürdigsten und angesehensten Männer eines Bezirkes wurden eidlich verpflichtet (*juratores*), bestimmte Verbrechen zu rügen, oder auch schlechtweg: auf die Fragen des Richters die Wahrheit zu sagen. Diese Befragung heißt *inquisitio*⁷ und bezieht sich vor allem auf Raub und Diebstahl, Waldsrevell und Amtsmißbrauch, gelegentlich auch auf Unzucht und Zauberei. Die bezichtigten Missethäter (*famosi, clamodici*) müssen sich entweder reinigen — wobei der gerichtliche Zweikampf mangels eines Klägers ausgeschlossen ist — oder Bestrafung von Amt wegen dulden. Die Fragegewalt hat zunächst nur der König und der von ihm Bevollmächtigte; sie ist später mehrfach Vorrecht des Landesherrn.

Das Rügeverfahren war beim Volke unbeliebt und wurde in fränkischer Zeit außer in den kirchlichen Sendgerichten keine ständige Einrichtung. Nur von Zeit zu Zeit wurde es angewendet, wenn die Zahl der landsschädlichen Leute (*homines terrae nocivi*) sich bedenklich gemehrt hatte. Dagegen gelangte es später zu ausgedehnter Wirksamkeit, so in Österreich (Landfrage, Geräunen, Rüegat), Bayern (Rüegung bis 1346), Nordfrankreich, Flandern, Holland (*coye vérité, stille Wahrheit commune vérité*), Friesland (*wroghinge*), Westfalen (Beme), Normandie, England, auch Norditalien.⁸ Immer aber

Quomodo sine lege involavit (gestohlen hat), sine lege moriatur.

⁷ Nicht hiermit zu verwechseln ist die *inquisitio* als Beweismittel im Zivilprozeß (Zeugnis der Gemeindegengenossen). Aus der im Text erwähnten Rüge-

jury entwickelt sich im englischen Strafverfahren die große oder Anklagejury; aus der andern hier genannten *inquisitio* die englische Beweis-, später Urteilsjury (kleine Jury).

⁸ Mit Ende des Mittelalters verschwindet das Rügeverfahren

trägt dieser im Süden und Westen Deutschlands, nicht aber im sächsischen Norden geläufige Offizialprozeß einen erzeptionellen und subsidiären Charakter: er weicht dem gewöhnlichen Verfahren, sobald der Verletzte als Kläger auftritt. Das steht z. T. anders in einigen der praktisch hochbedeutsamen Prozeßformen, mit denen man in Süddeutschland gegen landschädliche Leute, d. h. gegen das listige und das gewalttätige professionelle Verbrechen, namentlich gegen die Raubritter, einschritt. Hier beginnt der Anklageprozeß einen inquisitorischen Charakter anzunehmen, und auch in anderer Hinsicht wird dieses Verfahren für die gemeinrechtliche Entwicklung vorbildlich.⁹

§ 3.

Rezeption und Karolina.

I. Kanonisches Recht.

Wiener Beiträge zur Geschichte des Inquis.-Proz., 1827.
Hinschius System des kath. Kirchenrechts, Bd. IV—VI.
Rich. Schmidt Herkunft des Inquis.-Proz., 1902 (Festschr. der Univ. Freiburg).

Das Verfahren auf *accusatio*, seit der Merowingerzeit mehr und mehr germanisiert, gilt in der Kirche als *modus procedendi ordinarius*. Daneben entwickeln sich unter dem Einfluß fränkischer Anschauungen Arten des

im wesentlichen. Die letzten Reste erhalten sich für Mark- und Feldirevel an einigen Orten im Kurheffischen, Darmstädtschen, Hennebergischen und der Wetterau bis ins 18. Jahrhundert, in einigen anhaltischen Dörfern bis 1879.

⁹ So in der Trennung eines

vorbereitenden Ermittlungsverfahrens von einer akkusatorisch ausgestalteten Schlußverhandlung, in dem Grundsatz der Heimlichkeit während der schließlich allein wichtigen Vorermitteilungen, in der bis zum Uebermaß steigenden Anwendung der Folter.

Offizialprozeß; außer auf Rüge in den bischöflichen Sendgerichten wird von Amts wegen eingeschritten: per notorium (rein exekutives Vorgehen, ähnlich wie bei handhafter Tat), per denuntiationem (evangelicam nach Matth. 18, 17), per infamiam (Untersuchung des bösen Leumunds), per exceptionem (führt nicht zu Strafe). Innocenz III. führt nach dem Vorbild der Normanenkönige in Sizilien¹ Reformen ein, die dem Einschreiten ex officio einen gereiften und einheitlichen Charakter geben und durch das 4. later. Konzil 1215 bestätigt werden. Zum Reinigungseid wird erst geschritten, wenn die vom Richter vorzunehmende inquisitio nicht zu Gewißheit führt. Andernfalls erfolgt Verurteilung zu geringerer, als der ordentlichen Strafe (poena extraordinaria). Dem Beschuldigten werden die Anklagepunkte (capitula), die Namen der Zeugen und ihre Aussagen mitgeteilt; die Verteidigung ist frei. Abweichungen gelten im Ketzerprozeß (inquisitio haereticae pravitatis).²

II. Die italienische Praxis.

Brunnenmeister Quellen der Bambergeris, 1879. Kohler Studien II—VI. Allard Justice criminelle au 16ième siècle, 1868. Stimping, Populäre Literatur des röm.-san. Rechts, 1867. Stölzel Entwicklung des gelehrten Richtertums, 1872.

Die Doktrin der Kanonisten (Tancredus † 1234, Durantis † 1296) wird von den Zivilisten (Roffredus

¹ Diesen Nachweis hat R. Schmidt erbracht. Die Constitutiones Regni Siculi (1231, Friedrich II.) sind nicht Nachahmung, sondern ihrem auf Rüdiger II. und Wilhelm zurückgehenden Inhalt nach Vorbild des kanonischen Verfahrens.

² Die Namen der Denuntianten und der Zeugen werden nicht mitgeteilt, ihre Aussagen nur in verstümmelter Gestalt; im Anschluß an die Vorschriften des römischen Rechts über das crimen laesae majestatis wird die Tortur angewendet.

† 1250, Rolandus de Romanciis † 1284, Albertus Gandinus † 1290, Jacobus de Belvisio † 1335, Bartolus † 1357, Baldus † 1400, Angelus Aretinus † 1450, Clarus † 1575) aufgenommen und fortentwickelt. Bei ihrer Einführung in die Praxis der Territorien trifft diese Lehre mit den germanischen Ansätzen zu einem Offizialverfahren zusammen. Die Stadtrechte (z. B. Como, Mailand, Bergamo, Padua) weisen ein inquisitorisches Einschreiten, etwa wegen Münz-, Urkundenfälschung, Landfriedensbruch, z. T. auch unter Verwendung der Folter (zuerst wohl Bologna 1250) auf. Der kirchliche Inquisitionsprozeß stellt nur eine der verschiedenen partikulären Ausgestaltungen der gleichen Rechtsgedanken dar.³ Unter Verdrängung sowohl des römischen Akkusationsprozesses, an dessen theoretischer Alleinherrschaft die Glosse noch festhielt, wie des germanischen, der dem erstarkenden öffentlichen Interesse⁴ an der Verfolgung der Verbrechen nicht gerecht werden konnte, wird der Inquisitionsprozeß gemeines italienisches Recht. Als Weiterbildungen sind hervorzuheben: 1. Die inquisitio wird einheitlich, das Einschreiten auf denuntiatio und notorium wird darunter einbezogen. 2. Das Inquisitionsverfahren ist bei allen Verbrechen anwendbar. 3. Der Reinigungsseid ist im wesentlichen durch die Folter verdrängt. 4. Die Indicia (Verdachtsgründe) werden klassifiziert, je nachdem sie zur Folter ausreichen oder nicht. 5. Der Satz, daß die inquisitio nur zu außerordentlicher Strafe führen kann, wird

³ Maßgebend die Darstellung bei H. Schmidt, Herkunft, sub VI.

⁴ In Italien wirkt seit dem

14. Jahrhundert mehrfach ein Fiskal als öffentlicher Ankläger mit.

beseitigt. 6. Man unterscheidet *inquisitio generalis* (*praeparatoria*), in welcher dem noch nicht auf eine bestimmte Person konzentrierten Verdacht nachgegangen wird, und *inquisitio specialis* (*in certam personam*), die mit dem *decretum ad inquirendum* und Haftanordnung beginnt, eibliches Zeugenverhör und sonstige eigentliche Beweisnahme befaßt und mit der Aburteilung endet. 7. Die Freisprechung braucht keine endgültige zu sein; es ist *absolutio ab instantia*, einstweilige Lossprechung, möglich: vorläufige Einstellung des Verfahrens, das jederzeit wieder in Gang gesetzt werden kann. 8. Daneben gibt es auch Fälle der *poena extraordinaria*. 9. Die Folter darf unter Umständen wiederholt werden. — Von diesen Sätzen sind 1—5 die Hauptpunkte bei der Rezeption in Deutschland; die Sätze 6—9 sind erst später teilweise aufgenommen worden. Der italienische Prozeß dringt zuerst ein in der Wormser Reformation (1498) und den Halsgerichtsordnungen für Tirol (1499) und Radolfzell (1506), von denen die letzte einen öffentlichen Ankläger kennt. Das einheimische Recht wird beiseite gelassen, der Affurationsprozeß ist ersichtlich ohne praktische Bedeutung, die Tortur ist gestattet. Als wichtigstes Behelf für die Rezeption des italienischen Rechtes dient neben dem Aufkommen gelehrten Richtertums auch im Strafprozeß die populäre Literatur, die Darstellungen durch die Halbgelehrten; vor allem ist hervorzuheben der zweite Traktat des Klagspiegels (verfaßt etwa 1425, zuerst gedruckt etwa 1470, herausgegeben 1516 von Sebastian Brant), der sich auf Roffredus und Gandinus stützt und scharf gegen die Gottesurteile auftritt.

III. Die Karolina.

Güterbock Entstehungsgeschichte der Carolina, 1876. Brunnenmeister Quellen der Bambergensis, 1879. Scheel Das alte Bamb. Strafr. vor der Bambergensis, 1903. Knapp Das alte Nürnberger Krim.-Verf., 1892 (in Ztsch. f. d. ges. StrRwiss., Bd. 12). Knapp Das alte Nürnberger Strafrecht, 1896. Stिंगing Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, I S. 607 bis 629. Kohler und Scheel Die Karol. und ihre Vorgängerinnen: Bd. I. Die PGO. Karls V. (nach neu entdeckter Handschr. aus den Kölner Reichstagsakten 1532); Bd. II. Die Bamb. HGO. (mit 22 Abbildungen); Bd. III. Die Bamb. HGO. in niederdeutscher Übersetzung. Halle 1900, 1902, 1904.

Johann Freiherr zu Schwarzenberg und Hohenlandsberg (1463—1528), ein als Patriot, als volkstümlicher Schriftsteller und als Anhänger der Reformation hervorragender Mann, erfaßte zuerst mit zielbewußtem Blick und gediegener Tüchtigkeit die gesetzgeberische Aufgabe seiner Zeit. Er gab dem Bistum Bamberg, woselbst er Vorsitzender des Hofgerichts war, 1507 die Bambergische HGO. (CCB., Constitutio Criminalis Bambergensis; mater Carolinae), ein Gesetz- und Lehrbuch, das die süddeutsche Praxis (oben S. 11), namentlich die Bamberger und Nürnberger, mit der italienischen Doktrin, wie sie aus der populären Literatur und aus der Wormser Reformation ersichtlich war, zu einem organischen, als gemeines Recht⁵ zu betrachtenden Ganzen verschmolz. Die CCB. diente der Beinlichen oder Halsgerichtsordnung Karls V. (PGO., HGO.; CCC., Constitutio Criminalis Carolina) zum

⁵ Dieser Tendenz verdankt die CCB. ihre weite Verbreitung. Niederdeutsche Uebersetzung von Hermann Barckhausen, Klostod

1510. Einführung in Anspach u. Bayreuth 1516 als Brandenburgische HGO. (soror Carolinae).

Vorbild.⁶ Dieses hochbedeutende Werk der Reichsgesetzgebung hatte zu Folge der sog. salvatorischen Klausel:

„doch wollen wir durch diese gnedige Erinnerung Churfürsten, Fürsten und Stenden von ihren alten wohlherbrachten rechtmässigen und billichen gebreuchen nichts benommen haben“

im wesentlichen nur die Bedeutung subsidiären gemeinen Rechts⁷. Um auf die Anwendung der Kaiserlichen Rechte einigermaßen rechnen zu können, ist die Scheidung zwischen Richter und Urteiler aufgegeben und wird vielfach Ratfuchen (Aktenversendung an Obergerichte oder Juristenfakultäten zur Zwischenentscheidung über die peinliche Frage oder zur Endentscheidung) angeordnet. Im Verfahren gelten die Grundsätze der Schriftlichkeit und der Heimlichkeit. Auf Antrag wird allerdings ein öffentlicher „endlicher Rechtstag“ abgehalten: in Wirklichkeit nur ein Publikationstermin. Die P.G.D. geht äußerlich von dem Regelfalle des Akkusationsprozesses aus, aber innerlich nimmt der Prozeß keine Rücksicht auf den privaten Ankläger, sondern betrachtet ihn als lästig und sucht ihm das Auftreten zu verleiden. Ziel des Verfahrens ist die „Erfahrung der Wahrheit oder Gerechtigkeit“, sein Betrieb liegt in der Hand des Richters. Was die Beweislehre angeht, so erfolgt Verurteilung 1. auf eigen Bekennen oder 2. auf Beweijung durch zwei oder drei klassische Zeugen

⁶ Entwürfe: I. Worms 1521; II. Nürnberg 1524; III. Speyer 1526; IV. Augsburg 1530. Abschluß Regensburg 1532.

⁷ Früheres, nicht kontroverses Partikularrecht, sofern es nicht wider Vernunft und Billigkeit verstieß, galt auch contra Ca-

rolinam weiter. Zwingendes Recht enthält die C.C.C., sofern sie etwas als Mißbrauch bezeichnet (Art. 218), und in einigen anderen Punkten, so hinsichtlich der Verwendung der Marter oder Peinlichen Frage (Art. 61).

(Art. 65 ff.; ohne Tortur auch bei Zeugnissen, Art. 69). Auf bloße Indizien wird nicht verurteilt (Art. 22), wohl aber gefoltert, falls die „Anzeigungen“ gehörig bewiesen und „gnugsam“ sind (Art. 23—44), doch ergeht vorher besondere Aufforderung (Art. 47), Entlastungsbeweise und Einwendungen gegen die Tortur vorzubringen. Gesteht der Gefolterte nicht, so wird er freigesprochen. Gesteht er, so erfolgt eine Prüfung der Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses: bejahenden Falles ergeht Verurteilung zur ordentlichen Strafe. Im Falle der Verneinung oder bei Widerruf darf die Peinliche Frage wiederholt werden (Art. 55). — Rechtsmittel im eigentlichen Sinne gibt es nicht.

§ 4.

Der gemeine Inquisitionsprozeß bis ins 19. Jahrhundert.

Stimping Geschichte d. deutschen Rechtswissensch., I S. 630—648, II S. 55 ff. Hälschner Geschichte des brandenb.-preuß. StrRechts, 1855. Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen II S. 253 ff. Soldan-Heppe Geschichte der Hegenproz., 1880. Riezler Hegenproz. in Bayern, 1896. Hansen Zauberwahn, Inquis. und Hegenproz. im Mittelalter und die Entstehung der großen Hegenverfolgung, 1900. Ortloff Der fiskalische StrProz., 1859.

Böhlau Der medlenb. Crim.-Proz., 1867.

I. Im 16. und 17. Jahrhundert setzt sich bei dem unglaublichen Tiefstand der Doktrin, die unfähig, das nationale Gesetzeswerk zu erfassen, völlig von Italien abhängt, die Rezeption des italienischen Prozesses fort (oben S. 14 Ziff. 6—9). Maßgebend für ganz Deutschland werden die bedeutenderen Leistungen Sachsens auf legislativem und wissenschaftlichem Gebiete, so die Sächsischen

Konstitutionen (1572) des Kurfürsten August und vor allem die *Practica Nova* (*Imperialis Saxonica rerum criminalium*, 1635), das Hauptwerk von Benedikt Carpzow (1595—1666).

II. Die Carpzowsche Beweislehre unterscheidet leichtere und schwerere Verbrechen. Bei ersteren findet keine Tortur statt: liegen dringende Indizien (*violenta, urgentia ac certa in tantum ut vix negari possit crimen*) vor, so tritt *poena extraordinaria* ein; für geringere Indizien wird am Reinigungseid festgehalten¹. Bei schwereren Verbrechen wird unterschieden, ob genügsame Indizien vorliegen oder nicht. Reichen sie nicht aus, so wird der Reinigungseid auferlegt, dessen Leistung zu einstweiliger Loßsprechung und dessen Weigerung zur Tortur führt. Zu dieser wird sofort geschritten, wenn die Indizien ausreichen. Wird in der Tortur ein Geständnis abgelegt und nachher freiwillig wiederholt, so ergeht Verurteilung zur ordentlichen Strafe; wird es dagegen nachher widerrufen, so darf zweimal, bei *crimina atrocissima* dreimal gefoltert werden. Wird kein Geständnis abgelegt oder sonst die Tortur erschöpft, so wird der Beschuldigte einstweilen loßgesprochen, beim Auftauchen neuer Indizien mit *poena extraordinaria* belegt. Aller Regeln ledig ist das Verfahren wegen *delicta excepta*, also namentlich der Hexenprozeß.

III. Die letzten wichtigen Modifikationen des Inquisitionsprozesses sind die Gesetzbücher von Oesterreich (1803), Preußen (1805), Bayern (1813). Inzwischen sind beträchtliche Änderungen im Verfahren eingetreten. 1. Der Unterschied

¹ Wird er geschworen — | geschworen — Verurteilung zu Freisprechung; wird er nicht | außerordentlicher Strafe.

zwischen General- und Spezialinquisition, die Zäsur im Verfahren, ist untergegangen: man verlegt das Verhör des Beschuldigten als *summaria inquisitio* in den ersten Teil und gestattet auch die Verhaftung vor vollständig festgestelltem Tatbestand (Preuß. § 206). 2. Der wichtigste Schritt und fast der einzige Fortschritt ist die Aufhebung der Folter: in Preußen 1754 und 1756², in Österreich 1776 (in der CC. Theresiana 1786 noch beibehalten), in Bayern 1806 (im Codex juris Bavarici 1751 noch beibehalten).³ 3. Gleichwohl galt weiter der Satz: *confessio regina probationum*; die Überführung ist die Aufgabe des Inquirenten, die er durch Konfrontationen, Überraschungen, Lügen und Vegetationen aller Art zu erreichen sucht. Der Angeklagte, dem eine „Defension“ nicht überall gestattet wird, ist zu wahrheitsgemäßen Aussagen verpflichtet und wird durch sog. Lügenstrafen (besonders körperliche Züchtigung) dazu angehalten⁴. 4. Die Zulässigkeit der *poena ordinaria* auf bloßen Indizienbeweis hin wird von der Doktrin verneint, von den österreichischen und bayerischen Gesetzen⁵ bejaht, mit Ausnahme der Todesstrafe. 5. Es werden Rechtsmittel zugelassen, nämlich neben der durch

² Die Verordnung vom 3. Juni 1740 ließ die Tortur noch zu bei *crimen laesae majestatis*, Landesverräterei, großen Mordtaten, wo viele Menschen ums Leben gebracht, oder viele Delinquenten, deren Konnexion herauszubringen nötig, kompliziret sind. — Letzter vereinzelter Anwendungsfall 1752.

³ In Württemberg 1806, Thüringen 1817—1819, Hannover 1822, Gotha 1828; in

Baden gänzlich 1831 (Neues Arch. d. Crim. R., Bd. 12, S. 650).

⁴ Preuß. §§ 292—297. Bayern Art. 192: vor Anwendung einer Ungehorsamsstrafe dem Inquisiten deutlich und umständlich vorzuhalten, daß die Züchtigung ihn nicht darum treffe, um ein Geständnis seiner Schuld zu erpressen (!).

⁵ In Preußen in Verordnungen Friedrichs anfangs bejaht, später in Zweifel gezogen;

Carpzow in Aufnahme gebrachten „weiteren Verteidigung“ (*remedium ulterioris defensionis*, in Verbindung mit *Actenversendung*) die durch einen letzten Rezeptionsakt im Anfang des 19. Jahrhunderts wieder in die gemeinrechtliche Doktrin eingedrungene *Appellation* ⁶.

IV. Das bleibende Verdienst des Inquisitionsprozesses ist die Erkenntnis, daß die Verfolgung der Verbrechen Staatssache und Staatsmonopol ist; wir haben die Anschauung, daß aus dem Verbrechen dem Staat ein öffentlich-rechtlicher Strafanspruch erwächst, als unverlierbaren Bestandteil in unser Rechtsbewußtsein aufgenommen. Doch überwiegen die Übelstände jenes Verfahrens; es war schwerfällig und von unendlicher Dauer, die Klassifikation der Indizien war unlöslich, dem erkennenden Gericht fehlte jede unmittelbare Anschauung, die Lage des unschuldig Inhaftierten war fast hoffnungslos, die *poena extraordinaria* und die *absolutio ab instantia* liefen den einfachsten Grundsätzen der Gerechtigkeit zuwider. Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß die liberale Bewegung um die Mitte des 19. Jahrhunderts aufs lebhafteste nach Reformen im Strafprozeß verlangte. Sie lassen sich unter die Schlagworte bringen: Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Anklageprozeß, Geschwornengerichte. Man wendete dabei die Blicke vor allem auf das Vorbild Frankreichs und nahm mit der Reform eine Rezeption unmittelbar des französischen und mittelbar des englischen Strafprozesses vor.

die Crim.-Ordn. 1805 §§ 405, 409, 413 kennt für diesen Fall nur außerordentliche Strafe.

⁶ Daneben *restitutio in in-*

tegrum und *querela nullitatis insanabilis*, insbesondere wenn das Urteil *contra jus in thesi clarum* verstößt.

§ 5.

Der reformierte deutsche Strafprozeß.**I. Das englische Recht.**

Mittermaier Das englische usw. Strafverfahren, 1857. Glaser Anklage, Wahrspruch und Rechtsmittel im englischen Schwurgerichtsverfahren, 1886. Blackstone Commentaries on the laws of England, Bd. 4. Stephen-Jenks New Commentaries on the laws of England. 14. Ed., London 1903. Bd. 4, Kap. 10 bis 22. — Für das Verständnis der Entwicklung ist grundlegend Brunner Entstehung der Schwurgerichte 1872.

Die fränkische inquisitio in ihren beiden Gestalten (oben S. 10) — als Anklagejury (Rügegeschworene) in Strafsachen, und als Beweisjury in Zivilsachen — blieb in dem 912 abgetretenen Gebiete Neustriens unter der Herrschaft der Normannen erhalten und ging mit diesen auch 1066 nach England hinüber. Seit dem 12. Jahrhundert kommt die Beweisjury auch im Anklageprozeß in Strafsachen vor, sofern der Beschuldigte sich, um das Gottesurteil zu vermeiden, auf das Zeugnis seiner Gemeindegengenossen beruft (se ponit super patriam) und gegen Gebühr ein dies Beweismittel zulassendes Breve des Herzogs oder Königs erwirbt.¹ Diese jurata ist nur Unschuldbeweis, Beweis für den Beschuldigten.

A. Der englische Strafprozeß wird eröffnet entweder durch Anklage (appellare, appeal = kampfliche Ansprache, 1819 aufgehoben²) oder durch Rüge (rectare, indictare,

¹ In einigen Zivilsachen wird die inquisitio (enquête, recognitio) zu einem ordentlichen Beweismittel (Mitte des 12. Jahrh.). Dies geschieht durch *Saßung* (assisa) Heinrichs II. Danach heißt in England die inquisitio selbst assisa.

Seit dem 14. Jahrhundert wird ferner in England Einstimmigkeit der 12 Geschwornen verlangt. In beidem folgt die Strafjury allmählich nach.

² Anlaß war der Fall Abraham Thornton vgl. Neuer Pitaval, Bd. 21, S. 321—356.

indictamentum, indictment, praesentamentum). Die Rügejury antwortet in der Stärke von 12 Geschwornen für jede Hundertschaft uno ore auf die Frage des justitiarius itinerans oder des vicecomes. Seit dem 14. Jahrhundert tritt anfangs daneben, später unter Verschwinden der Hundertschaftsjury die Grafschaftsjury von 24 (jetzt 23) Geschwornen auf (grand enquest, grand jury). An diese Große Jury wendet sich der Anzeiger (prosecutor) anfangs formlos, seit dem 15. Jahrhundert mit einer Anklageschrift (bill of indictment), die er im Namen der Krone³ einreicht. Wird diese als „true bill“ befunden, so gilt sie als Rüge (indictment) durch die jurata⁴. In dieser nach Beweisaufnahme⁵ ergehenden Entscheidung liegt die Überweisung zur richterlichen Untersuchung (commitment for trial).

B. Die Beweisjury wird zur Urteilsjury, die heute in allen Strafsachen ihr Verdikt abgibt.⁶ Sie wird zunächst von den Anm. 1 erwähnten Recognitionssälen als ordentliches Beweismittel des Angeklagten herübergenommen; das Breve wird seit 1215 (Magna Charta) gratis erteilt und ist seit 1221 überhaupt nicht mehr nötig. Seit Aufhebung der Gottesurteile (1219) ist die Beweisjury ein-

³ Daher heißt die Strafsache Crown Case, z. B. Rex (Regina) versus Shawe, R. v. Rogers; der Belastungszeuge Witness of the Crown.

⁴ Nur Belastungsmaterial wird vorgelegt.

⁵ Aus eigener Wissenschaft rügt nur die Coroner's Jury, die der Leichenschau-Richter bei Zweifel, ob jemand natürlichen Todes gestorben sei, aus 15–18 Geschwornen bildet.

⁶ Außer den leichteren, in

denen ein abgekürztes Verfahren vor einem Friedens- oder Polizeirichter Platz greift: offences punishable upon summary conviction (Gegens. indictable offences). Die Jury tritt nicht in Funktion, wenn der Angeklagte sich sogleich schuldig bekennt (plea guilty). Beim Wahrspruch ist die Jury an die Belehrung (charge) des Richters gebunden, namentlich in Rücksicht der Beweisregeln (law of evidence).

ziges Reinigungsmittel: man muß aber leugnen und sich auf sie berufen.⁷ Die Geschwornen antworten aus eigener Wissenschaft, die Nichtwissenden werden eventuell ausgeschieden.⁸ Da ihre eigene Information jedoch meist nicht ausreicht, so findet seit 1530 auch Beweisaufnahme (evidence) vor ihnen statt und wird so zur Regel, daß seit 1650 kein Geschwornener seine außergerichtliche Information berücksichtigen oder den Mitgeschwornen sein Wissen zur Sache mitteilen darf. Da seitdem der Wahrspruch stets nur auf Grund der evidence stattfindet, so ist nunmehr die Beweisjury zur Urteilsjury geworden. Die Aufnahme des Ent- wie Belastungsbeweises wird obligatorisch, im Geschworneneide wird der geänderten Aufgabe Rechnung getragen, und 1825 fällt die letzte Reminiscenz an die Beweismittelnatur: das Erfordernis der Nachbarschaft mit dem Angeklagten.

⁷ Wer leugnet, aber nicht auf die jura sich beruft, wird verurteilt; wer gesteht, desgl. Schweigen ist unerlaubt und wird seit 1274 mit der peine forte et dure bestraft. Das judgment hierauf lautete nach Blackstone (IV ch. 25): „that the prisoner be remanded to the prison from whence he came; and put into a low dark chamber; and there be laid on his back, on the bare floor, naked, unless where decency forbids; that there be placed upon his body as great a weight of iron as he could bear, and more; that he have no sustenance, save only, on the first day, three morsels of the worst bread;

and on the second day, three draughts of standing water, that should be nearest to the prison door; and in this situation this should be alternately his daily diet, till he died or till he answered.“ Nicht zu antworten, hatte oft einen Sinn, weil Kinder verurteilter Verbrecher ihres Erbes verlustig gehen konnten. Das zu-Tode-Preßen war wohl erst seit 1406 gebräuchlich. Aufgehoben ist die peine forte et dure erst 1771. Sie war auch nach Nordamerika übernommen worden.

⁸ Die 12 Männer der kleinen (petty) Jury müssen auch heute übereinstimmen; ebenso 12 von den 23 der Grand Jury.

II. Das französische Recht.

Trébutien Cours élémentaire de droit criminel, t. II, 1884.
 Garraud Traité théorique et pratique du droit pénal français, 1898, Bd. 4. Rivière, Hélie, Pont Code d'instruction criminelle et C. p. annotés des arrêts de la Cour de cassation, 1893.

A. Dasjenige Institut, wodurch Frankreich für den modernen Strafprozeß vorbildlich geworden, ist die Staatsanwaltschaft. Schon im 14. Jahrhundert trat ein Mandatar, procureur du roi, zur Wahrung des fiskalischen Interesses an Geldstrafen und Konfiskationen im Strafprozeß auf. Er wurde zum Beamten, als ihm die Prozeßführung für Private verboten wurde. Die so entstandene Behörde heißt ministère public. Ihre Aufgaben sind seit Ludwig XII. (1498): Entgegennahme von Denunziationen; Mitwirkung bei der Untersuchung; Stellung von Anträgen hinsichtlich der Strafe; Vollstreckung des Strafurteils; Aufsicht über den Geschäftsgang der Justizbehörden einschließlich der Richter. Auch heute ist das ministère public streng monokratisch (un et indivisible) und hat außer zivilprozeßualen (Gutachten über Nichtigkeitsbeschwerden) und den eigentlichen strafprozeßualen noch administrative, beaufsichtigende Funktionen (im Gegensatz zu §§. 152 S. 2). Sein oberster Beruf ist, über die Wahrung der Gesetze in der Rechtspflege zu wachen.

B. Auch in Frankreich mußten die fränkischen Institute dem italienischen Inquisitionsprozeß weichen und seit Ludwig XIV. Ordonnance criminelle war dies heimliche schriftliche Verfahren das ordinarische. Die Revolutionszeit brachte Wandel. Die Geschwornengerichte, schon von Montesquieu empfohlen, wurden durch die Konstituierende

Nationalversammlung (außer in Zivilsachen) nach englischem Muster übernommen (1791), sowohl Anklage- wie Urteils-jury. Da sie bald in argen Mißkredit gerieten, wurde im Code d'instruction criminelle (29. November bis 26. Dezember 1808) nur die letztere beibehalten, auch sie nur dank dem persönlichen Eingreifen Napoleons.

C. Dem Code ist eigentümlich die Dreiteilung der Verbrechen und der Strafgerichte: crimes — cours d'assises; délits — tribunaux correctionnels; contraventions — tribunaux de simple police (juge de paix). Nur bei den leichtesten Strafsachen geschieht die Klagerhebung durch citation directe vor das erkennende Gericht, sonst erfolgt Voruntersuchung vor dem juge d'instruction, 1897 kontradiktorisch gestaltet. Der Beschuldigte heißt prévenu. Der Abschluß erfolgt durch Verweisung (renvoi) vor das Zuchtpolizeigericht, oder bei Schwurgerichtssachen als mise en accusation durch die chambre d'accusation. Der Beschuldigte heißt jetzt accusé. Für die Hauptverhandlung gilt: die Anklageschrift wird verlesen, der Präsident leitet die Verhöre, auch bei Geständnis ergeht Beweisaufnahme und Wahrspruch (déclaration), auf die débats folgt ein nicht bindendes résumé des Präsidenten (erst seit 1881 ohne Verweismürdigung); die Geschwornen urteilen „suverän“ nur nach ihrer intime conviction,⁹ Stimmenmehrheit entscheidet.

III. Das moderne deutsche Recht.

Geib Reform des deutschen Rechtslebens, 1848. Köstlin Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens, 1849. J. W. Pland Systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens auf Grundlage

⁹ Auch über circonstances atténuantes.

der neueren StPOrdnungen, 1857. Zacharia Handbuch des deutschen StrProzesses, 1861, 1868.

In Mecklenburg, Schaumburg und Lippe behielt es beim Inquisitionsprozeß sein Verwenden, während im übrigen Deutschland die Reformbestrebungen Boden gewannen, teilweise schon vor 1848: Württemberg 1843, Baden 1845,¹⁰ Preußen 1846 (nur für das Kammergericht und das Kriminalgericht Berlin)¹¹ — größtenteils erst nach der Frankfurter Nationalversammlung, welche die Reformgedanken unter die „Grundrechte des deutschen Volkes“ aufgenommen hatte. Dabei schloß man sich oft eng an das französische Muster an (Kurhessen 1848, Bayern 1848, Preußen Verordn. 3. Januar 1849, Österreich 1850), vielfach unter gleichzeitiger angeblicher Wiederbelebung der deutschen Schöffeneinrichtung (Oldenburg 1857, Hannover 1859, Baden 1864, Preußen für die neuen Provinzen 1867, Württemberg 1868, Sachsen 1868, Hamburg 1869, Bremen 1870). Weder Geschworne noch Schöffen kannten Altenburg (1854) und Lübeck (1862). Dem englischen Vorbild sind näher getreten Braunschweig (1849) und besonders Österreich, das 1853 die Schwurgerichte wieder abgeschafft und eine Rückwendung zum Inquisitionsprozeß genommen hatte, dann aber durch Julius Glaser die treffliche affluatorisch ausgestaltete StPD. vom 23. Mai 1873 erhalten hat. In den Typus der reformierten StPOrdnungen reiht sich auch die Reichs-StPD. ein. Die Übertragung auf das Reich hat als neues lediglich die Gemeinsamkeit der Ordnung gebracht, der Grundcharakter aber ist der gleiche geblieben.

¹⁰ Nicht in Kraft getreten.

¹¹ Nur in Preußen freie Beweiswürdigung.

Zweites Kapitel.

Quellen und Literatur des Reichsstrafprozesses.

§ 6.

Entstehungsgeschichte der Reichs-Strafprozessordnung.

Rries § 7 III. Birkm. § 6. Wind. § 11.

Durch Art. 4, Ziff. 13 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 und der Reichsverfassung in der Fassung vom 20. Dezember 1873 wurde die Kompetenz des Bundes bzw. Reiches für die Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren begründet. Auf Grund einer Aufforderung (Antrag Wagner-Planck, 30. März) des Reichstags vom 18. April und des Bundesrats vom 5. Juni 1868 ersuchte der Bundeskanzler unterm 12. Juli 1869 den preussischen Justizminister um Vorlegung eines Strafprozessentwurfes.

Der Entwurf I (ausgearbeitet vom Geh. Oberjustizrat Dr. Friedberg, Präsidenten der preussischen Justizprüfungskommission, unter Beihilfe des Appellationsrates Löwe) erschien im Januar 1873 (383 Paragraphen, Motive, Anlagen über Berufung, Wiederaufnahme, Untersuchungshaft, Privatklage, Geschwornengericht, englische Voruntersuchung).

Er weist bereits die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit bei Verurteilungen, die Haftverschonung gegen Sicherheit, den Ausschluß des Kontumazialverfahrens auf, außerdem schließt er die Berufung gegen Strafurteile völlig aus und will bei allen Antragsdelikten subsidiäre Privatklage zulassen.

Eine Kommission von 11 angesehenen Juristen (darunter ein Theoretiker: Zachariä-Göttingen) beriet laut Bundes-

ratsbeschluß vom 13. März 1873 diesen Entwurf I in drei Lesungen (17. April bis 3. Juli). Das Ergebnis war der Entwurf II (395 Paragraphen, wenig abweichende Motive, keine Anlagen), welcher gegenüber Entwurf I wesentlich redaktionelle Änderungen zeigt. Er kennt eine notwendige Voruntersuchung, aber nur in Reichsgerichtssachen.

Die gleiche Kommission beriet mit Rücksicht auf die Strömung zugunsten der Schwurgerichte, der sich die Reichsregierung nicht verschließen wollte, und mit Rücksicht auf einige durch den Justizauschuß des Bundesrats erfolgte Abänderungen den Entwurf II nochmals durch und gelangte so 1874 zum Entwurf III (425 Paragraphen, Einf.-G. 12 Paragraphen, Motive,¹ Anlagen wie bei Entwurf I), welcher dem Reichstag zusammen mit Entwurf II zum GVG.² am 29. Okt. 1874 vorgelegt wurde.

Im Reichstag durchliefen die Entwürfe 3 Lesungen. In der ersten (24. bis 26. Nov. 1874) wurden die Entwürfe an eine Kommission gewiesen (gewöhnlich Reichsjustizkommission genannt, 28 Mitglieder, Vorsitzender Miquel, 175 Sitzungen, vom 26. Jan. 1875 bis 3. Juli 1876), welche starke Umgestaltungen vornahm³ und diese

¹ Deren Vertretung vor dem Reichstag die verbündeten Regierungen ausdrücklich abgelehnt haben.

² Der Entw. zum GVG. war auf Grund der gleichen Anregung ausgearbeitet. Entwurf I, 1873 (173 Paragraphen, Motive, Nachtrag 1874, sowie Denkschrift über die Schöffengerichte) zeichnete sich durch die Aufstellung von kleinen, mitt-

leren und großen Schöffengerichten aus (je Richter und Laien: 1 + 2, 3 + 4, 3 + 6). Die Umarbeitung zu Entw. II (166 Paragraphen, Einf.-G. 14 Paragraphen, Motive), erfolgte mit Rücksicht auf die Wiederaufnahme des Schwurgerichts.

³ Bewilligung der mildernenden Umstände durch die Geschworenen, Berufung bei SchGUrteilen, Abschaffung der subsidiären Pri-

fast durchweg auch nach erfolgter Stellungnahme des Bundesrats aufrecht erhielt. Der Reichstag trat in der 2. Lesung (17. Nov. bis 2. Dez. 1876) im wesentlichen seiner Kommission bei. Darauf bezeichnete ein Schreiben des Reichskanzlers eine Reihe von Differenzpunkten und die gefaßten Reichstagsbeschlüsse als für den Bundesrat unannehmbar.⁴ Einen Augenblick drohte das nationale Werk zu scheitern, doch führte ein Antrag Miquel und Genossen den sog. Kompromiß herbei. Eine den Regierungen genehme Fassung wurde auf Grund dieses Antrags in der 3. Lesung (18. bis 21. Dez. 1876) angenommen. Nach Zustimmung des Bundesrats erfolgte die Publikation des GVG. nebst GG. (204 + 22 Paragraphen) am 27. Jan. 1877, die der StPD. nebst GG. (506 + 12 Paragraphen) am 1. Februar 1877. In Kraft getreten sind sie mit den übrigen Reichsgesetzen am 1. Okt. 1879.

Beide Gesetze haben inzwischen Abänderungen erfahren: das GVG. zu § 137 (G. v. 17. März 1886), zu §§ 173 ff., 195 (G. v. 5. April 1888); nicht abändernd aber ergänzend verhält sich zu GVG. Tit. 13 das RGes. v. 9. Juni 1895 über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen. Die StPD. ist

vorfalle, obligatorische Voruntersuchung in SchmGSachen, ausnahmeweises Kontumazialverfahren.

⁴ So folgende Beschlüsse: daß Tatort des Preßdelikts der Erscheinungsort sein solle; daß der eröffnende Richter nicht in der Hauptverhandlung mitwirken solle; daß Verleger, Redakteur, Drucker und Hilfspersonal bei Preßdelikten das Zeugnis weigern

dürften; daß jeder vom Staatsanwalt zurückgewiesene Denunziant das LG. anrufen dürfe; daß sich der Verteidiger mit dem Beschuldigten unbeschränkt unterreden dürfe; daß die Rechtsbelehrung protokolларisch festgelegt werden solle; daß die notwendigen Auslagen des Freigesprochenen von der Staatskasse zu tragen seien.